Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 21 (1907)

Heft: 2-3

Artikel: Das Wappenbild der Abtei und der Stadt St. Gallen in älteren Bannern und Siegeln

Autor: Gull, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-745076

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Wappenbild der Abtei und der Stadt St. Gallen in älteren Bannern und Siegeln.

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft in St. Gallen den 29. Juni 1907, von F. Gull.

Die Betrachtung über das Entstehen eines Wappenbildes in sehr früher Zeit hat stets einen gewissen Reiz im Gefolge. In unserem Falle wird schon durch die historische Bedeutung der Abtei St. Gallen das Interesse wachgerufen.

Wenn Zürich, Bern, Luzern, wenn die Länder Uri, Schwyz, Unterwalden sich rühmen, ihre Wappenelemente dem ehrwürdigsten Alter zuschreiben zu dürfen, so können hierin die Abtei und die aus ihr hervorgegangene Stadt sich messen, zumal ihre stolze Wappensage sich hinaufzieht in die eigentliche Gründungsperiode des Klosters.

Auf welche Weise aus dem sog. Urbrei heraus der Bär zum Wappentier der Abtei und der Stadt geworden, wie er durch Überlieferung, durch bildliche und plastische Darstellung der vorheraldischen Zeit schliesslich zum leitenden Gedanken jenes Abtes wurde, der ihn wohl schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Fahne und Schild aufnahm, das wollen wir uns im Nachstehenden zu veranschaulichen suchen.

Ins 8. Jahrhundert hinauf reicht die erste Kunde des Bildes, das in einer Lebensbeschreibung des heil. Gallus, im Jahre 771 von einem Schüler des Genannten vollendet, in Urschrift sowohl als in einer von Walafried Strabo erstellten Überarbeitung erhalten, sich uns darbietet. In jener Zeit, da noch das traditionelle Heidentum das zarte Schoss des Christentums umwucherte, da noch viele heidnische Bräuche sich in den Urwäldern erhielten, da war es für die Jünger des heil. Gallus naheliegend, dass sie, umwoben von uralter Tiersymbolik, die heimatliche Gestalt des Bären in den Vordergrund ihrer Erzählungen stellten, weit eher als zu schöpfen im Bilderreichtum der alten Perser und Assyrer, der ihnen nicht unbekannt war. Es lehnt sich diese Erscheinung unzweideutig an das aus grauer Vorzeit stammende Tierepos an, das über Italien nach dem Norden gedrungen war. Die scheue Verehrung der Tiere, der Glaube an ihnen zugehörende geheimnisvolle Kräfte, übermenschliches Können, langes Leben u. s. w. waren allerorten dieselben. Es galt nicht für ausgeschlossen, dass in dem Tiere ein Mensch verzaubert herumgehe. So liess man sie denn selbst, wie Menschen handelnd, auftreten, namentlich dem Tiere nahestehende Triebe in jenen sich aussprechen.

In unseren Tagen hat Dr. Pothast in „die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit“ die erwähnte Urschrift des Mönches Walafried ins Deutsche übersetzt; die Stelle, die sich auf Gallus' Begegnung mit einem Bären bezieht, lautet also:

„Das Gebet zieht sich bis zum Abend hin und die Speise wird mit Danksagung eingenommen. Als sie die Glieder der Ruhe übergeben hatten, der

Mann Gottes aber sich still erhob und im Gebete verharrte, horchte sein Reisegefährte im Geheimen. Unterdess näherte sich ein Bär vom Gebirge und verschlang die Überreste. Zu ihm sprach Gallus, der Erwählte Gottes: Bestie, im Namen unseres Herrn Jesu Christi befehle ich dir, nimm Holz und wirf es ins Feuer. Jener aber kehrte sofort um, brachte einen sehr schweren Klotz und legte ihn ins Feuer. Zum Lohn hiefür ward ihm vom Manne Gottes Brot gereicht, jedoch der Befehl beigefügt: Im Namen meines Herrn Jesu Christi weiche aus diesem Tale. Berge und Hügel mögen dir freistehen, jedoch verletze hier nicht Vieh oder Menschen."

Aus der Erinnerung der Jünger des heil. Gallus, aus dem Bereiche der Überlieferung kam der Bär seitdem nie wieder. Wie Othmar die Zelle in ein Kloster umgewandelt hat und der erste Abt desselben geworden ist, wie die Äbte Gozbert, Grimold und Hartmut das Kloster in einen Sitz der Wissenschaften und Künste umgewandelt haben, ist bekannt. Unter der Regierung des letzteren (870—883) ragt der Lehrer Tutilo als Meister der darstellenden und bildenden Künste rühmlich hervor. Ihm schreibt man die zwei kunstreich geschnitzten Elfenbeinplatten, welche Vorder- und Rückdeckel eines köstlichen Evangelienbuches unserer Stiftsbibliothek zieren, zu. Was Wunder, wenn Tutilo auf dem Bildwerke neben den religiösen Hauptmotiven auch der Geschichte des Klosters gedenkt und den Bären in jenen zwei Momenten veranschaulicht, wo er dem Manne Gottes den Klotz herbeiträgt und vom ihm das Brot erhält.

So war denn der Bär auch in künstlerisch-plastischer Weise den Mönchen überliefert. Das 10., 11. und 12. Jahrhundert bilden, wie allgemein bekannt, die Glanzperiode des Klosters, mit ihr erfolgt die ausserordentliche Entfaltung der Klosterschule, die nicht nur eine innere, für die Ausbildung der Mönche, sondern weit mehr noch eine äussere, für die auf staatlichem und politischem Gebiete wirkenden Söhne des hohen und niederen Adels, war. Die beständige Fühlung des Klosters mit weltlichen Dingen brachte für dieses die zum Schutz seines weitausgedehnten Ländereibesitzes erforderliche Einrichtung der Lehen- und Dienstmannenverhältnisse, mit ihr das das Mittelalter so eigentümlich charakterisierende Institut des Ritterwesens mit seiner umfassenden Wirkung auf Sitten und Gebräuche der Zeit.

Mit dem eben Genannten hängt die Wappenbildung unstreitig enge zusammen. Der eigentümliche Geist, der ihr entspringt, umfasst nun auch die in die weltlichen Ereignisse mächtig eingreifende Abtei, die Stunde war gekommen, wo sie sich ihr Feldzeichen erkor.

In frühheraldische Zeit fällt die Annahme des Feldzeichens, das bald einen so bedeutungsvollen Wert in sich vereinigen sollte, jedenfalls; überliefert ist es uns erst in der Rolle von Zürich, die, wenn nicht alle Anzeichen trügen, ins letzte Viertel des 13. Jahrhunderts zu setzen ist:

„In Gold ein steigender schwarzer Bär, rot bewehrt."

Die farbige Darstellung ist als Fahne überliefert, sie erscheint im Gefolge derjenigen der damals mächtigsten Bistümer und Abteien der Schweiz und Süddeutschlands.

In unserem Falle, wenn wir vom Wappenbilde der Abtei reden, hat sich der allgemeine Grundsatz bewahrheitet, dass aus reiner veranlassungsloser Willkür in jener frühen Zeit wohl nie ein Wappenelement gewählt wurde; dass eine symbolische Bedeutung irgendwelcher Art, eine Beziehung des Bildes auf eine dem Inhaber, hier des Konventes, wichtige Tatsache geleitet hat, ist augenscheinlich.

Neben der Wappenrolle gedenkt noch im 13. Jahrhundert, wohl zur gleichen Entstehungszeit, ein stolzes Farbenbild des Manesse-Codex des goldenen Fahnentuches mit dem Bären. Abt Rumo von Ramstein verleiht das Schenkenamt an Chuonrad von Landegge. Der Bär ist auch hier ein rabenschwarzer Kerl wie im Fähnlein der Rolle, auch sonst hat er alles mit letzterem gemein; er ist rot bewehrt.

* * *

Wenden wir unsern Blick nunmehr auf die ersten Anfänge des Wappenbildes der Stadt. Es gebricht an einer streng kritischen Geschichte der Stadt selbst, und man glaubt annehmen zu dürfen, dass ihre Abhängigkeit vom Kloster bis gegen den Schluss des 13. Jahrhunderts eine sehr fühlbare war, dass aus diesem Grunde wohl auch nicht von einer früheren Entstehungsperiode ihres Wappenbildes gesprochen werden darf. Dem entgegen haben aber bereits Vadian und ihm folgend etliche neuere Geschichtsschreiber St. Gallens der Ansicht gehuldigt, dass bereits bei Erhebung der Stadt zur unmittelbaren Reichsstadt durch Kaiser Friedrich II. die Bürgerschaft mit einem eigenen Wappen bedacht worden sei, selbstredend nicht Wappen im heutigen küustlerisch-heraldischen Sinne, sondern Wappenbild für Banner. Die Handfeste der Stadt ist im Brande von 1215 zugrunde gegangen, sie ist aber bei einer späteren Gelegenheit (10. Juni 1272) durch Abt Ulrich VII. in Form einer Bestätigung der alten Stadtrechte neu ausgefertigt und liegt im Original vor; sie befasst sich mit dem Wappenbild nicht.

Versuchen wir nichtsdestoweniger darzutun, dass erstens vom Standpunkte der Geschichte, zweitens von demjenigen der historischen Heraldik im allgemeinen die Annahme der tatsächlichen Verleihung eines Wappenbildes in jener Zeit gar nicht gewagt erscheint.

1. Es war im September 1212, da König Friedrich von Trient aus nicht auf der gewöhnlichen Strasse nach Deutschland kommen konnte und sich nach den Rhätischen Alpen und deren Pässe wandte. Heinrich von Sax zu Hohensax, damals wohl der gewaltigste der ostschweizerischen Dynasten, Anhänger der Hohenstaufensache, ritt ihm mit Reisigen entgegen. Ulrich von Sax, sein Bruder, der Abt von St. Gallen, tat nicht minder, denn für ihn konnte die Begegnung mit Friedrich nur von grosser politischer Bedeutung sein. Im Zuge des Abtes waren die Mannschaften der Stadt in starker Abteilung, damals noch als getreue Gotteshausleute. Es muss für jene frühen Zeiten eine sehr ansehnliche Heeresmacht beisammen gewesen sein. Von Dissentis ging's nach Chur, von dort nach Altstätten, über den Ruppen nach Trogen, von dort nach St. Gallen, dann vor

die Mauern der Stadt Konstanz. Der Bischof, Anhänger der Sache des Gegenkaisers Otto IV., öffnete dem Staufen die Tore der Stadt beim Anblick des vom Abt von St. Gallen gestellten Gewalthaufens. Bis nach Basel begleiteten die Sax und ihre Mannschaften den König, in das Breisgau, wo immer Otto vor ihm her floh. Die Bedeutung der Hülfeleistung der Stadt St. Gallen für die Sache Friedrichs II. liegt klar vor.

Es wundert uns nicht, wenn gestützt auf das welthistorische Ereignis die Bürger bei Anwesenheit des Königs in St. Gallen für sich jene Rechte erbaten, die in einer Handfeste zum Ausdrucke kamen, und dass hiebei für künftige Züge, die die Mannschaften der Stadt unter dem Abte mitmachen sollten, sie sich ein unterscheidendes Bannerbild erbeten haben. Die Handfeste Friedrichs II. erhebt die Stadt St. Gallen nicht nur zur Reichsstadt, was die alleinige Oberherrlichkeit der Äbte von vornherein ausschliesst, sondern sie bestimmt auch die sogenannte Bannmeile, die von da an die Hauptmarken der Stadt bilden, innert welchen die Bürgerschaft selber niedere Gerichtsbarkeit ausüben konnte. Alles deutet darauf hin, dass eine äusserlich sich kennzeichnende Unterscheidung der städtischen und äbtischen Verhältnisse, vielleicht auch eine Regelung über zu leistende Kriegsdienste, wohl nicht anders als durch ein unterscheidendes Bannerbild zu markieren war. Man vergesse nicht, dass die Stadtbürger als Gotteshausleute von frühe her gewohnt waren, ins Feld zu ziehen. Das gesamte 12. Jahrhundert bildet eine ununterbrochene Kette kriegerischer Ereignisse, in die die St. Galler Äbte mit mehr oder weniger Glück eingriffen. Wenn eine Hypothese je gerechtfertigt erscheint, so ist es doch gewiss diese, dass die Bürger, satt der beständigen Demütigung, unter des Abtes Fahne ihr Blut zu verspritzen, sich ihr eigenes Feldzeichen sehnlich herbeiwünschten.

2. Die historische Heraldik, wenn sie vom Wappenrecht der Städte im allgemeinen redet, wird aus der Entwicklungsgeschichte der Wappen die Folgerung ziehen müssen, dass für die Städte ein Bedürfnis, sich ein Wappenbild resp. Bannerbild zu erwählen, schon frühe bestanden hat; nicht für alle Städte im gleichen Masse und zur gleichen Zeit. Da, wo rittermässige Einwohner einer Stadt schon vorhanden waren, da war das Bedürfnis weniger vorhanden. Sie führten entweder den Schild ihres Herrn oder ihr eigenes Sonderwappen, wenn sie zur Heeresfolge aufgeboten waren. Anders lag es in Städten, wo das rittermässige Element überhaupt fehlte, wo der Bürger in Abhängigkeitsverhältnissen zu einem geistlichen Oberhaupte lebte, wo von frühe her der Drang zu freiheitlichen Bestrebungen ein gegebener war. — Man wolle Banner nicht mit Siegel verwechseln; es sind zwei wohl zu unterscheidende Begriffe. Das Banner an sich ist überhaupt weit älteren Ursprungs als das Siegel und dürfte, wenn nicht alle Anzeichen trügen, in seiner allgemeinen Anwendung in weit frühere Zeit hinaufzusetzen sein, als man bis jetzt anzunehmen pflegte. Das Siegel erhält seine allgemeine Verwendung erst mit Beginn des 13. Jahrhunderts. Es liegt in der Natur der Sache, dass wenige oder gar keine Originalbanner des 13. Jahrhunderts auf uns gekommen sind, die Zeugnis ablegen könnten von ihren Wappenelementen; dass aber der Gebrauch des Banners für

diplomatische und militärische Zwecke bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts auf breitester Grundlage beruhte, das haben die neueren Forschungen der französischen und englischen heraldischen Institute zur Genüge dargetan.

Zwei kleine, hochinteressante Mannschaftsbanner der Stadt, das eine 60 cm lang und nur 42 cm hoch, das andere mehr hoch, 75 cm hoch auf 50 cm Breite, deren Bemalung und Stoffqualitäten auf eine Entstehungszeit zu Anfang des 14. Jahrhunderts schliessen lassen, im hiesigen historischen Museum aufbewarht, geben Zeugnis vom Urbilde:

„In Silber ein schreitender schwarzer Bär, gold bewehrt".

Fig. 7

Fig. 8

Bezeugt ist das Wappenbild in allen seinen Einzelheiten in einem Wappenbriefe, den die Stadt am 5. Juli 1475 von Kaiser Friedrich III. erhalten hat, auf den wir am Schlusse zurückkommen, allwo zu Anfang die Stelle, die vom alten bisherigen Wappenbild handelt, folgendermassen lautet: „Ein weisser Schilde, darin steende aufrecht ein schwarzer Ber mit guldin Augprauwen und mit guldin Klawen, auch habende in den Oren Gold und sy (die Stadt) bisher also gefürt u. gebraucht haben."

Ich möchte aufmerksam machen auf die goldene Bewehrung, die, wenn ich mich nicht täusche, auf das frühe Entstehen des Wappenbildes selbst hinweist. Sie kennen diese letzte Regel des heraldischen Farbengesetzes, das für gewisse Nebenteile des Wappentieres eine von der Hauptfigur abweichende Farbe fordert. Die Regel ist seit Beginn des 13. Jahrhunderts in Anwendung. Bezeugt ist sie in zeitgenössischen Gedichten, wo die Schilde bekannter und unbekannter Ritter beschrieben werden. Erweislich aber ist durchaus nicht, dass, wie die neueren Forscher dartun wollen, diese Nebenteile, Augen, Zungen, Schnäbel, Hauer, Zähne, dem Grundsatze der Farbenpaarung entsprechend tingiert sein müssen, dass z. B. schwarze Tiere stets rote Nebenteile haben müssen. Im

Gegenteil, gerade die genannten Zeugen der Urheraldik, insbesondere die aus frühen französischen und englischen Manuskripten auf uns gekommenen Darstellungen, die insgesamt 50—60 Jahre älter sind als die ältesten bei uns zu Lande, erzählen zur Genüge, dass die heraldische Regel sich nicht binden liess. Erweislich ist vielmehr die Tatsache, dass überall da, wo goldene Bewehrung auftritt, das Wappenbild selbst Anspruch erhob auf Rang und Bedeutung. Es ist nicht reiner Zufall, dass der Stadtbär seine goldene Bewehrung hat. Ein ganz bestimmtes Motiv hat hier geleitet. Die goldene Bewehrung in der vorliegenden ausgesprochenen Bedeutung ist überhaupt selten, sie ist auf den ersten Blick auch wenig erklärlich, da der äbtische Bär nur rot bewehrt ist. Mit anderen Worten, schwerlich hat der Abt das Bannerbild der Stadt verliehen, denn er hätte ja, als Kenner heraldischer Regeln, den Bären mit Farbe, nicht mit Metall bewehrt. Er wusste, dass der Untergeordnete nicht mehr sein sollte, um heraldisch zu reden, als er selber. —

* * *

Verweilen wir nun kurz einen Moment beim Wappenbilde der Stadt in ihren älteren Siegeln, und orientieren wir uns. Erst seit beiläufig 1200—1210 kommen Siegel der Städte mehr und mehr in Gebrauch. Es dürfte dies auch die Ursache sein, weshalb der anfangs des 13. Jahrhunderts verfasste Sachsenspiegel, ein allgemeines Rechtsbuch, keine Normen für das Siegelrecht enthält. Das erheblich jüngere schwäbische Landrecht, „der Schwabenspiegel“, hat der inzwischen eingetretenen Entwicklung Rechnung getragen und fixiert die damals geltenden Rechtsgrundsätze in Bezug auf das Siegelwesen. Hinsichtlich der Städtesiegel sagt dieses Rechtsbuch: „Die Stett sullen auch Insiegel haben, doch mit ir Herren Willen, und habent sie es anders, so habent sie nicht Chrafft, wann umb ihr Stett geschäft.“ — Unter welchen Formen die Verleihungen stattgefunden haben mögen, kann in völliger Ermangelung urkundlicher Nachrichten nicht angegeben werden; so viel darf als durchaus sicher angesehen werden, dass bis ins 15. Jahrhundert hinein Siegelbilder nicht in Form von Wappenbriefen verliehen worden sind. Was der Schwabenspiegel über die Städtesiegel sagt, könnte den Eindruck machen, als werde dabei vorausgesetzt, dass jede Stadt unter einem Herrn stehe. Es können aber bei der Bestimmung, dass nur solche Städtesiegel Kraft haben sollen, die mit dem Willen der Herren der Städte geführt werden, nur Territorialstädte gemeint sein, nicht aber vom Grafenbann befreite, unmittelbar unter Kaiser und Reich stehende Reichsstädte, die sich ja trotz Vogt und Reichsvogtei in einer sehr selbständigen Stellung befanden. Zur Zeit der Abfassung des Schwabenspiegels, am Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts, besassen schon alle kleinen Landstädte im Gebiete der heutigen Schweiz eigene Siegel. Wenn man berücksichtigt, was der Schwabenspiegel zuletzt „über alle anderen Leute“ sagt, so geht unstreitig hervor, dass das Recht, ein Siegel zu führen, dazumal schon auf breitester Grundlage ruhte. Die Stadt St. Gallen hat jedenfalls früher, als man bis jetzt anzunehmen pflegte, ihr eigenes Siegel gebraucht. Wenn es zum erstenmal, wie

wir gleich sehen werden, erst 1312 erscheint, so ist damit nicht gesagt, dass es schon vorher mehrfach im Gebrauche war. Der Brand vom Jahre 1314 hat wohl manche Urkunde, von früher her datierend, zerstört.

Fig. 9

In einem bis jetzt unedierten, grossen, 7 cm Durchmesser haltenden Siegel der Stadt, das ich vor Jahren bei einer gelegentlichen Schürfung im Stadt-Archiv an der Urkunde 24. Mai 1312, Bund der Städte Konstanz, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, gefunden habe, tritt uns das Wappenbild als Siegelbild zum erstenmal entgegen (s. Fig. 9) — merkwürdigerweise aber nicht in der Gestaltung des uralten bezeugten Bannerbildes. Der Bär steht, er schreitet nicht aus, er hält eine Kugel in den Tatzen, die offenbar nichts anderes darstellen soll als das Brot, mit dem der heilige Mann den Bären in die Wälder zurücksandte. Die ganze Erscheinung ist eine Wiederholung jenes Bären mit dem Brote auf dem schönen Konventsiegel (nicht Wappensiegel), das ich früher einmal beschrieben habe und das zum erstenmal an einer Urkunde des Stiftsarchivs, 14. Februar 1294, vorkommt. Wenn nicht alles trügt, sind die beiden Stempel von demselben Stecher verfertigt. Ich möchte noch beifügen, dass unser ältestes Stadtsiegel in seiner kraftvollen technischen Ausführung auffallend gemahnt an die älteren Siegel der benachbarten Städte des Oberrheins und des Bodensees: Konstanz, Villingen, Esslingen, Überlingen, Lindau, alle aus den Jahren 1250—1300.

Hat die Stadt das Wappenbild von sich aus gewählt oder ist es ihr vom Abte verliehen worden, und in welchem Zeitraume? Das sind Fragen, die man früher in Ermangelung einer ununterbrochenen Reihenfolge von Äbtesiegeln nicht zu lösen vermochte, heute aber zur Zufriedenheit beantwortet werden können. Die genaueste Antwort auf unsere Frage gibt das Bild selber. Die Bilder der Städtesiegel sind von der grössten Mannigfaltigkeit und lassen sich in verschiedene Hauptgruppen bringen. In eine derselben, das Bild oder Attribute des Gründers oder Symbole der Gründungsgeschichte, gehört unser Siegel. Meines Erachtens ist, und wie es in der Natur der Sache lag, der Bär mit dem Brode, ohne irgendwelchen Anklang des letzteren an eine diplomatische oder rechtliche Beziehung der Stadt zum Kloster, in das Siegel der Stadt übergegangen, so zu sagen als Symbol der Geschichte ihrer Gründung; um den Ausdruck von Lisch zu gebrauchen: damit künftige Geschlechter ohne Unterbrechung und mit reicher Zeugungskraft die Erinnerung an dieselbe wachhalten. Und zwar, man beachte es wohl, zu einer Zeit, da die Äbte noch gar nicht angefangen hatten, ihre eigenen Wappensiegel zu gebrauchen. Erst Abt Ru-

dolf II., Graf von Montfort, 1329—1333 führt in seinem offiziellen Äbtesiegel (Fig. 10) als Bischof von Konstanz und Administrator des Klosters St. Gallen den Bären als Wappenbild, merkwürdigerweise gerade den Bären mit dem Brod. Dieses Bild hat er doch sicherlich nicht (25—30 Jahre nach Entstehen des Stadtsiegels) von der Stadt entlehnt bekommen, auch er hat sich also in der Wahl des Bildes ausschliesslich an die Symbolik der Gründungsgeschichte gehalten, und damit ist der Beweis erbracht, dass wir in dem Brode des Stadtbären unter keinen Umständen irgendwelche und, wie man sehr oft anzunehmen wagte, Symbole der Unterwürfigkeit zum Abt zu erblicken hat. Weitere Tatsachen bezeugen aber das Nämliche, und zwar: Das alte, an Grösse und Wucht der Formen sich auszeichnende Stadtsiegel ist beim grossen Brande von 1314 zugrunde gegangen und ein täuschend ähnliches, gleich kraftvoll gestochenes, aber nur 6 cm Durchmesser haltendes tritt an seine Stelle. Bis 1411 erscheint sodann noch ein anderes, ebenfalls den Bären mit dem Brode aufweisend. Interessant ist nun, dass genau während der Regierungszeit der drei Nachfolger Rudolfs von Montfort, also bis circa 1411, der äbtische Bär wieder ohne das Brod erscheint; es kann sich also in dem Brode offenbar nur um ein unterscheidendes Merkmal zwischen Abtei und Stadt handeln, nicht um etwas anderes; das Gesagte ist wiederum erhärtet durch den Umstand, dass mit Abt Heinrich von Mansdorf 1418—1426 die äbtischen Bären mit einem neuen, ebenfalls symbolischen Abzeichen, dem Holzklotze, erscheinen, während von da an der städtische Bär ohne das Brod erscheint, um sich wiederum von der Abtei zu unterscheiden. Der gegenseitige Wechsel der Siegelbilder der Abtei und der Stadt im Verlaufe des 14. Jahrhunderts hat nichts Auffälliges an sich. Diese Erscheinung wiederholt sich an vielen Beispielen und gilt in der Heraldik der genannten Zeit als charakteristisches Moment. Mit Abt Ulrich Rösch 1463—1471 verschwinden die Holzklotzbären der Abtei, und diese, die Abtei sowohl als die Stadt führen, sei es bis zur Aufhebung des Klosters, sei es bis auf die Gegenwart, in ununterbrochenener Gleichförmigkeit den Bären ohne irgendwelches Attribut als Siegelbild.

Fig. 10

Wir sind am Schlusse unserer Betrachtung angelangt. Es erübrigt noch, einer sogenannten Besserung des Stadtbären zu gedenken, die im früher schon erwähnten Wappenbriefe der Stadt, 5. Juli 1475 zu Köln von Kaiser Friedrich III. ausgestellt, ihren Ausdruck gefunden hat. Ich meine die Besserung des Bären mit einem goldenen Halsband, die sinnbildlich hindeutet auf die ausgezeichneten Dienste, welche die Mannschaften der Stadt als Zugewandte der Eidgenossen der Sache des Kaisers gegen Karl den Kühnen geleistet haben. Überliefert ist uns diese Besserung zum ersten Male in einem sehr wohlerhaltenen,

im Museum aufgestellten Banner, das die Stadt von Papst Julius II. im Jahre 1512 für geleistete Dienste empfangen hat. — In unveränderter Weise hat sich das Fahnenbild als Zeuge rühmlicher Vergangenheit auf die heutige Generation übergepflanzt.

Cluny Nr. 2097.

Eine Wappenscheibe aus zwei Jahrhunderten.

Von W. Wartmann.

(Hiezu Tafel III.)

Masse: horiz. 41½ cm, vert. 53 cm.

Das im Folgenden beschriebene und besprochene Glasgemälde ist ausschliesslich historisch von einiger Bedeutung; in Farbe und Form bietet es von sich aus wenig Interessantes und ist daneben so sehr beschädigt und roh geflickt worden, dass es einen geradezu unerfreulichen Anblick gewährt.

Es befindet sich in einem Fenster des Raumes der Musikinstrumente im „Musée Cluny" zu Paris. Weder Färbung noch Architektur verleugnen die zürcherische Herkunft, und an den geschwungenen Gewändern der beiden Figuren mag man leicht noch eine Wirkung der Murerschen Manier sehen[1]. In einer Barockarchitektur steht der Schild der Gemeinde Uster, von zwei Engeln gehalten, mit der erläuternden Überschrift:

Uster: Von w. und r. gespalten, im r. zwei w. Querbalken.

Ein gantze-
Ehrs[a]m[e] Gmei(n)d
vnd Kilchhör[i] Vste[r]

Balber: Auf g. ein lateinisches gr. Tatzenkreuz, dessen Fuss sich in zwei gestielte gr. Lindenblätter gabelt, über gr. Dreiberg. Decken gr. = g. Kleinod ein halber Flug gr. auf g. wie der Schild.

Darunter das Wappen der Balber von Zürich. Es teilt eine längere Inschrift in zwei Hälften:

H Hans Fe lix Balber
Pfarrer zu Vst er vnd Dechen-
deß Vnderen Wetzikommer
Capitels A° 1651

Diese Angaben genügen, um die Scheibe als die Nummer 2097 des Museumskataloges erkennen zu lassen, wenn sie auch dort nicht ganz gleich sich

---

[1] Die beiden Engel sind eine ziemlich getreue Nachzeichnung der Schildhalter auf einer Scheibe des Joh. V Flugi, Bischof von Chur, datiert 1605 und gezeichnet W B; das Glasgemälde befindet sich in der Sammlung des Herrn Baron v. Sulzer-Wart und ist abgebildet auf Tafel 29 von «L'Art Ancien à l'Exposition Nationale Suisse».